



# Benutzungsordnung für die Ortsbücherei Gingen an der Fils

Gemeinde Gingen an der Fils

## **Benutzungsordnung für die Ortsbücherei Gingen an der Fils**

### **§ 1 Aufgabe der Ortsbücherei**

Die Ortsbücherei ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Gemeinde Gingen an der Fils. Sie dient der Information, der staatsbürgerlichen Bildung, der beruflichen Fortbildung und der Freizeitgestaltung aller Bevölkerungskreise. Sie unterstützt und ergänzt das schulische Lernen und die Berufsausbildung und hat die Aufgabe, Lesen und Literatur zu fördern. Der Medienbestand orientiert sich am Bedarf der Benutzer.

### **§ 2 Benutzerkreis**

Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Dienstleistungen der Ortsbücherei in Anspruch zu nehmen. Die Ausleihe außerhalb der Ortsbücherei ist jedoch erst ab dem vollendeten 7. Lebensjahr möglich. Bei Kindern und Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Bibliotheksordnung.

### **§ 3 Leseausweis**

- (1) Zur Ausleihe außerhalb der Ortsbücherei ist ein Leseausweis erforderlich. Die Ausstellung eines Leseausweises erfolgt nur bei persönlicher Anwesenheit und gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises. Bei Vorlage eines gültigen Reisepasses ist zusätzlich eine amtliche Wohnsitzbescheinigung notwendig. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Erziehungsberechtigten haften für die entstehenden vertraglichen Verbindlichkeiten.
- (2) Der Benutzer erhält einen Leseausweis, der Eigentum der Ortsbücherei bleibt. Der Ausweis ist nicht übertragbar.
- (3) Namens- und Adressänderungen sowie der Verlust des Leseausweises sind der Ortsbücherei mitzuteilen. Für Schäden, die durch den Mißbrauch des Leseausweises durch Dritte entstehen, haftet der Ausweisinhaber, sofern er nicht nachweist, daß ihn hierfür kein Verschulden trifft.
- (4) Zur Durchführung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Gemeinde Gingen an der Fils folgende personenbezogene Daten: Vor- und Familiennamen, Geburtstag, sowie die Adresse des Benutzers, bei Minderjährigen auch Namen und Anschrift des Erziehungsberechtigten. Die Angabe der personenbezogenen Daten ist Voraussetzung für die Ausstellung des Leseausweises.

#### **§ 4 Ausleihe**

- (1) Gegen Vorlage des Ausweises können Druckschriften und andere Informationsträger (Medien) bis zu vier Wochen entliehen werden. Die Leihfrist für Kassetten, CD-ROMs und Zeitschriften beträgt zwei Wochen.
- (2) Die Medien werden nur gegen Vorlage des Leseausweises ausgeliehen.
- (3) Die Büchereileitung kann die Anzahl der Entleihungen und Vorbestellungen begrenzen.
- (4) Auf Wunsch kann die Leihfrist der Medien vor deren Ablauf zweimal um die jeweilige Leihfrist verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die Leihfrist kann persönlich, telefonisch oder schriftlich verlängert werden. Eine vorzeitige Rückgabe der Medien ist jederzeit möglich.
- (5) Eine Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht erlaubt.
- (6) Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, so kann es vorbestellt werden.

#### **§ 5 Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und fristgerecht zurückzugeben. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, daß auch im Falle seiner Verhinderung entlehene Medien fristgerecht zurückgegeben werden.
- (2) Der Benutzer hat den Zustand der ihm ausgehändigten Medien beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird angenommen, daß er sie in einwandfreiem Zustand erhalten hat.
- (3) Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien haftet derjenige, auf dessen Leseausweis sie entliehen wurden.
- (4) Für verunreinigte oder beschädigte Medien sind die Reparaturkosten, bei Unangemessenheit oder Unmöglichkeit einer Reparatur oder bei Verlust von Medien die Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen. Als Wiederbeschaffungskosten wird der Neupreis angesetzt, wobei die Kosten für die Beschaffung und die technische Buchbearbeitung enthalten sind.

#### **§ 6 Benutzungsentgelt**

- (1) Die Benutzung der Bücherei ist kostenlos. Für die Ausstellung eines Leseausweises erhebt die Ortsbücherei ein einmaliges Entgelt in Höhe von 2,50 €.
- (2) Die Ausleihe ist kostenpflichtig, der Benutzer hat die Wahl zwischen einem Jahresentgelt oder einem Tagesentgelt. Mit der Entrichtung des Jahresentgelts erwirbt der Benutzer für die Dauer von 12 Monaten die Möglichkeit, beliebig viele Medien zu entleihen und deren Leihfrist gegebenenfalls zu verlängern. Mit der Entrichtung eines Tagesentgeltes können an einem Tag bis zu drei Medien entliehen werden.
- (3) Das Jahresentgelt beträgt für Erwachsene 5,00 €, für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie für Schüler 2,50 € und ist bei Ausstellung des Leseausweises zu entrichten. Eine Rückerstattung des Jahresentgeltes ist nicht möglich. Die Kosten für die erstmalige Ausstellung des Leseausweises werden hierauf angerechnet; eine Rückerstattung des angerechneten Betrages ist nicht möglich.
- (4) Das Tagesentgelt beträgt 1,50 €. Eine Ausstellung eines Leseausweises erfolgt nicht. Für die Verlängerung eines Mediums ist erneut ein Tagesentgelt in Höhe von 1,50 € zu entrichten.

- (5) Das Entleihen von Kindermedien, Jugendromanen und Sachbüchern ist kostenlos.
- (6) Das Benutzungsverhältnis zwischen den Benutzern und der Ortsbücherei ist privatrechtlich.

#### **§ 7 Folgen der Leihfristüberschreitung**

- (1) Überschreitungsentgelt:  
Bei Überschreitung der Leihfrist entsteht ohne vorherige Benachrichtigung ein Überschreitungsentgelt, sofern der Benutzer nicht nachweist, daß die Überschreitung ohne sein Verschulden erfolgte. Dieses beträgt je angefangene Woche und Medieneinheit 0,05 €.
- (2) Mahnkosten:  
Spätestens in der dritten Woche nach Ablauf der Leihfrist erinnert die Ortsbücherei mit einem Erinnerungsschreiben an die überfällige Rückgabe. Hierfür werden zusätzlich zu dem bisher entstandenen Überschreitungsentgelt Mahnkosten fällig:
  1. Erinnerungsschreiben nach 4 Wochen € 1,50
  2. Erinnerungsschreiben nach 6 Wochen € 1,50.
  3. Ersatzbeschaffungskosten:  
Zwei Monate nach Ende der Leihfrist werden die Wiederbeschaffungskosten der Medien (§ 5) zuzüglich der bis dahin aufgelaufenen Mahnkosten und Überschreitungsentgelte in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf Rücknahme der Medien besteht danach nicht mehr. Für die Rechnungsstellung wird eine Bearbeitungsentgelt von € 2,50 erhoben.

#### **§ 8 Aufenthalt in der Ortsbücherei und Ausschluß von der Benutzung**

- (1) Während des Aufenthalts in der Ortsbücherei ist das Essen und Trinken verboten. Das Rauchen ist nicht gestattet. Jede Störung der übrigen Benutzer ist zu unterlassen.
- (2) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (3) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Ortsbücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal.
- (4) Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung der Ortsbücherei oder gegen Anordnungen des Personals der Ortsbücherei verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Ortsbücherei ausgeschlossen werden.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung für die Ortsbücherei tritt am 01.01.1999 in Kraft.